

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 38.

Jahrgang 1880.

850. 810. **Privilegium**
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt M.-Glabbad, im Betrage von 1,950,000 Mark vom 6. August 1880.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu M.-Glabbad am 16. Februar und am 30. März 1880 beschlossen hat, die zur Umwandlung der noch bestehenden fünfprozentigen Anleihscheine erster und zweiter Emission in vier ein halb prozentige, ferner zur Tilgung der bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse aufgenommenen Darlehen und zur Ausführung verschiedener gemeinnütziger Unternehmungen erforderlichen Mittel im Wege der Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihscheine im Betrage von 1,950,000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat — gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihscheinen zum Betrage von 300, 500 und 2000 Mark, in Buchstaben: Dreihundert, Fünfhundert und Zweitausend Mark, welche in folgenden Abschnitten:

775,500 M.	zu	300 M.
374,500	„	500
800,000	„	2000

Zusammen 1,950,000 Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen resp. in Bezug auf die vorhandenen Anleihscheine durch Abstem-pelung in neue zu verwandeln, mit vier ein halb Procent zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom 1. Januar 1882 ab mit Ein ein zehntel Procent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen, von den getilgten Schuldverschreibungen zu tilgen sind — durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der Anleihe betreffen, wird

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1880.

von der Stadtverordneten-Versammlung eine Schulden-tilgungs-Kommission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums ver-antwortlich und zu dem Ende von der Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und die beiden andern aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbe-haltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befrie-digung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewähr-leistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unter-schrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bad Gastein, den 6. August 1880.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: Gf. Eulenburg, Maybach, Bitter.

Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

(Stadtsiegel.)

Anleihschein

der Stadt M.-Glabbad te Ausgabe
Buchstabe . . . Nr. . . über . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt gemäß des landesherrlichen Privilegiums vom 6. August 1880 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom . . . ten . . . 188 Nr. . . Seite . . . und Ges.-Samml. für 188 Seite . . . laufende Nr. . .).

Die Unterzeichneten beurkunden und bekennen sich Namens der Stadt M.-Glabbad durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehensschuld von . . . Mark, welche an die Stadt haar gezahlt worden und mit 4½ vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1,950,000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungs-planes mittelst Verloosung der Anleihscheine in den Jahren 1882 bis spätestens 1918 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Einem und einem zehntel Procent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen und der etwaigen Ueberschüsse des Wasserwerks und des Schlachthauses gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monate August jeden Jahres. Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu ver-stärken, oder auch sämtliche noch im Umlaufe befind-liche Anleihscheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstode zu.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, der Kölnischen Zeitung und in den Gladbacher Zeitungen. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Stadt mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf ein anderes Blatt bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Kommunalkasse zu M.-Glabbach, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verfahren zu Gunsten der Stadt. Das Aufgebot und die kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Ges.-Bl. Seite 83) bezw. nach §. 20 des Ausführungsgegesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Bl. Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboden, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadt anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. — Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres . . . ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kommunalkasse in M.-Glabbach gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigebrachten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist. Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet

die Stadt mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung mit unserer Unterschrift ertheilt.

M.-Glabbach, den . . . ten 188

Der Bürgermeister.

(Unterschrift.)

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

(Unterschrift.)

Der Stadtkassenrendant.

(Unterschrift.)

Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Zinsschein

Reihe

zu der Schuldverschreibung der Stadt M.-Glabbach . . . te Ausgabe Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . M. zu . . . Prozent Zinsen über . . . M. . . Pfg.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom . . . ten Januar (bezw.) 1. Juli 18 . . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . . ten bis . . . ten . . . mit . . . M. . . Pf., bei der Kommunalkasse zu M.-Glabbach.

M.-Glabbach, den . . . ten 18

Der Bürgermeister.

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

(Facsimile der Unterschriften.)

Der Stadtkassenrendant.

(Unterschrift.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anweisung

zum Anleiheschein der Stadt M.-Glabbach . . . te Ausgabe, Buchstabe Nr. . . . über . . . M.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . . bis 18 . . . bei der Kommunalkasse zu M.-Glabbach, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

M.-Glabbach, den . . . ten 188

Der Bürgermeister.

Die städtische Schuldentilgungs-Commission.

(Facsimile der Unterschriften.)

Der Stadtkassenrendant.

(Unterschrift.)

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

851. 811.

Uebereinkommen

zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln u. s. w. mittels Postauftrags.

Die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers,

Königs von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und die Regierung der Französischen Republik, in der Absicht, den Postverkehr zwischen den beiden Ländern auf die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln u. s. w. mittels Postauftrags auszuweihen, haben, von der ihnen durch die Artikel 13 und 15 des unterm 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Weltpostvertrages und durch Artikel 6 des am 4. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Postanweisungen, eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, folgende Festsetzungen vereinbart.

Art. 1. Die Einwohner der beiden vertragschließenden Länder können im Wege des „Postauftrags“ die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln, sowie überhaupt von allen Handels- und sonstigen Werthpapieren, welche, sei es in Deutschland, oder in Frankreich und Algerien, ohne Kosten zahlbar sind und im Einzelnen den Betrag von 400 Mark oder 500 Franken nicht übersteigen, bewirken lassen.

Die Postverwaltungen beider Länder können indes später im gemeinsamen Einverständnisse diesen Weisbetrag erhöhen und es übernehmen, Handelspapiere protestiren zu lassen.

Art. 2. Die mittels Postauftrags einzuziehenden Beträge müssen auf die Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes lauten.

Art. 3. Eine theilweise Einlösung ist nicht statthaft. Die Anlagen des Postauftrags müssen gleichzeitig eingelöst werden.

Art. 4. Die Uebersendung des Postauftrags erfolgt mittels Einschreibbriefs. Der Brief ist vom Absender unmittelbar an die Postanstalt zu richten, welche die Einziehung der Beträge bewirken soll.

Ein und dieselbe Auftragsendung darf nur solche Anlagen enthalten, deren Einziehung durch ein und dieselbe Postanstalt bei ein und demselben Schuldner zu erfolgen hat, und zwar zu Gunsten ein und desselben Absenders.

Art. 5. Für einen in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 4 an eine Postanstalt abgesandten Einschreibbrief wird nur eine feste Taxe von 20 Pfennig in Deutschland und von 25 Centimes in Frankreich und Algerien erhoben.

Die Entrichtung dieser Taxe hat durch den Absender des Postauftrages, und zwar in Postwerthzeichen des Ursprungslandes zu erfolgen. Die Taxe verbleibt ungetheilt der Postverwaltung dieses Landes.

Art. 6. Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung bringt von dem Betrage des Postauftrages im Falle der Annahme vorweg eine Gebühr in Abzug, welche wie folgt, berechnet wird:

in Deutschland mit 10 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, jedoch nicht mehr als 40 Pfennig;

in Frankreich mit 10 Centimes für je 20 Francs oder einen Theil von 20 Francs, jedoch nicht mehr als 50 Centimes.

Der Erlös dieser Gebühr bildet keinen Gegenstand der Abrechnung zwischen den beiden Verwaltungen.

Art. 7. Der nach Artikel 6 verbleibende Betrag wird, nachdem ferner die im Artikel 3 des Uebereinkommens vom 4. Juni 1878 festgesetzte Postanweisungs-Gebühr davon in Abzug gebracht worden ist, dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt durch Postanweisung übermittelt.

Die Postverwaltungen der beiden vertragschließenden Länder können später, im gemeinsamen Einverständnisse, diejenigen Taxen und Gebühren abändern, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels und der vorhergehenden Artikel 5 und 6 zur Erhebung gelangen.

Art. 8. Diejenigen Postaufträge, welche nicht angenommen worden sind, werden kostenfrei an den Einlieferer zurückgesandt, ohne daß die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung zu irgend einer Maßnahme behufs der Aufbewahrung oder behufs Aufklärung der Nichtlösung verpflichtet ist.

Art. 9. Im Falle des Verlustes eines einen Postauftrag enthaltenden Einschreibbriefes erhält der Einlieferer, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von Fünfzig Franken, unter den im Artikel 6 des Vertrages vom 1. Juni 1878 festgesetzten Bedingungen.

Im Falle des Verlustes eingezogener Geldbeträge ist diejenige Verwaltung, welche die Einziehung bewirkt hat, zur Erstattung der verloren gegangenen Summen zum vollen Betrage verpflichtet.

Art. 10. Die Verwaltungen übernehmen keinerlei Verbindlichkeit für Verzögerungen in der Uebersendung von Einschreibbriefen mit Postaufträgen eben so wenig als für Verzögerungen der Postaufträge selbst, sowie der Postanweisungen, welche zur Uebermittlung der Geldbeträge dienen.

Art. 11. Das gegenwärtige Uebereinkommen berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der beiden Länder in allem, was durch das gegenwärtige Uebereinkommen nicht vorgesehen ist, und namentlich was die bei Handelspapieren in Anwendung zu bringenden Stempelgebühren betrifft.

Art. 12. Jeder der beiden Verwaltungen steht das Recht zu, das Postauftragsverfahren unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche eine solche Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind, vorübergehend aufzuheben, jedoch unter der Bedingung, daß die andere Verwaltung unverzüglich, nöthigen Falls auf telegraphischem Wege, davon in Kenntniß gesetzt werde.

Art. 13. Auf diejenigen Postanweisungen, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 7 zur Uebermittlung der auf Postaufträgen eingezogenen Beträge abgesandt werden, finden die Bestimmungen des Uebereinkommens vom 4. Juni 1878 Anwendung, sofern dieselben nicht mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens im Widerspruch stehen.

Art. 14. Alle Postanstalten Deutschlands und Frankreichs können an dem Auftragsverfahren Theil nehmen.

Die beiderseitigen Verwaltungen werden im gemeinsamen Einverständnisse die Form der Einlieferung und der Uebersendung der Postaufträge, sowie alle weiteren

Verpflichtungen treffen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

Art. 15. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll von dem zwischen beiden Verwaltungen bestehenden Tage ab zur Ausführung kommen, jedoch die Veröffentlichung des Uebereinkommens nach den besonderen Gesetzen jedes der beiden Staaten erfolgt sein wird.

Während dieses letzten Jahres bleibt das Uebereinkommen vollständig in Kraft, unbeschadet der Aufstellung und Ausführung der Abrechnungen nach Ablauf des nächsten Zeitraums.

Art. 16. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll rückgängig, und die Ratifikationen sobald als möglich angeordnet werden.

856. 815.

In Uebereinkommen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen in doppelter Ausfertigung und gleichsam zu Paris, den 24. März 1880.

gez.: Hohenhausen,
gez.: G. de Freycinet.

Das vorstehende Uebereinkommen Ratifiziert und vom 1. August ab zur Ausführung gebracht worden.

852. 812. Am 1. September d. J. wird die an der Bahnstation Berlin - Lehrte zwischen den Stationen Weisenfeld und Göttern belegene Personen-Eisenbahn-Verkehrs-Station für den Güter- und Viehtransport eröffnet werden.

Berlin, den 13. August 1880.

Reichs-Eisenbahn-Unt.

853. 813. Am 25. d. M. ist die zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn gehörige, 17, km lange Bahnstrecke Bockolt - Winterowyl, welche auf der Station

R a d.

der Conjamibillen-Durchschnittspreise im Re-

Table with 6 main columns: 1. Namen der Kreis-angehörige, 2. Weizen (gut, mittel, gering), 3. Roggen (gut, mittel, gering), 4. Gerste (gut, mittel, gering), 5. Hafer (gut, mittel, gering), 6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Quantitäten (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer). Includes a summary row 'Durchschnittspreis für den Provinz-Bezirk'.

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen im Monat August z. verzeichnete Journee geben nur ein Preis an... Anmerkung 2. In Weisel sollte im August z. 1 Liter Milch 0,15 Mark, 1 Liter Eßig 0,20 Mark, 1 Kilogr. Düsseldorf, den 8. September 1880.

Beschalt an die Bahnstrecke nach Weisel angeschlossen, für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Berlin, den 29. August 1880.

Reichs-Eisenbahn-Unt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

854. 805. Die Wahl des Pfälzerdegenen Bernhard Borchius zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Eischade ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Lehen, den 1. September 1880.

Königliches Consistorium. Nieben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

855. 809. Die nach den Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 der Königl. techn. Bau-Deputation hinsichtlich der Prüfung der Feldmesser übertragenen Functionen...

Table with 19 columns: 7. Pflanzensorten, 8. Kartoffeln, 9. Stroh, 10. Getreide, 11. Fleisch, 12. Butter, 13. Eier, 14. Milch, 15. Schmalz, 16. Fett, 17. Salz, 18. Zucker, 19. Sonstige. Includes a summary row 'Durchschnittspreis für den Provinz-Bezirk'.

für die betreffenden Preise, mit Ausnahme von Weisel, die gleichnamigen Notierungsorte in Col. 5 (mittel oder ba, wo wie folgt: Damm wie Barmen, Düsseldorf (Weisel) wie Barmen, Düsseldorf a. d. Ruhr wie Damm, Wetzlar wie Barmen, 1,20 Mark, 1 Kilogr. Schwarzbrot 0,21 Mark.

357. 800. Polizei-Verordnung.

Nachdem die vom Bundesrathe unterm 12. Juni 1878 erlassene, in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich und in der Extrabeilage zu Stück 29, Jahrgang 1878 des Amtsblattes der unterzeichneten königlichen Regierung, Seite 10 ff. publizierte Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung auch auf der am 1. Juni d. J. eröffneten, dem königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Essen unterstellten Theilstrecke Caterberg-Oberhausen, der Eisenbahn von Oberhausen nach der Zeche Carl in Kraft getreten ist, verordnen wir, unter Aufhebung unserer, die Theilstrecke von Bahnhof Caterberg bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf, in der Nähe der Zeche Prosper I der Bahnlinie Oberhausen-Carl betreffenden Polizei-Verordnung vom 22. Oktober 1879 I. III. B. 5289 (Amtsblatt pro 1879 Stück 44 Nr. 1264), bezüglich der ganzen Bahnlinie Oberhausen-Carl auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit was folgt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gelände zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten; und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einsriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 3. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 4. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweich-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 5. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser

Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 6. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingeschendet werden muß.

§. 7. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Düsseldorf, den 30. August 1880. I. III. B. 3626.

358. 802. Der für den Johann Kauerz zu Gufstorf unter dem 23. Februar cr. ausgefertigte Legitimations- und Gewerbechein Nr. 6129 ist angeblich verloren worden und wird dieser Schein deshalb für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 31. August 1880. III. III. 10716.

359. 803. Betreffend die Ermittlung der Vermögensverhältnisse verurtheilter Personen.

Um rechtzeitig die Unterlage für die Beurtheilung der Frage zu gewinnen, ob die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung zu berechnen oder außer Ansatz zu lassen sind, bestimme ich, daß die Justizbehörde, welche nach Nr. I der allgemeinen Verfügung vom 14. August 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 237) für die Strafvollstreckung zuständig ist, die Vermögensverhältnisse der Angeklagten, deren Unvermögen nicht etwa gerichtskundig ist oder durch die Lage der Sache (z. B. bei Bettlern und Landstreichern) sich von selbst ergibt, durch eine von der Ortsbehörde einzuholende amtliche Auskunft ermitteln soll.

Nach dem Ergebnisse dieser Ermittlungen ist zu beurtheilen, ob das Unvermögen des Angeklagten zur Erstattung der Verpflegungskosten während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe für festgestellt zu erachten ist oder nicht.

Im ersteren Falle ist bei, oder falls dies sich als un-

möglich erweist, thunlichst bald nach der Ablieferung des Verurtheilten an eine dem Ressort des Herrn Ministers des Innern unterstellte Straf- oder Gefangenanstalt eine von der Strafvollstreckungsbehörde auszustellende Bescheinigung über das Unvermögen desselben der Direktion (dem Vorstande) der Anstalt zu übersenden (Armuthsattest).

Sind in einer Strassache mehrere Personen verurtheilt, so kann die Bescheinigung ihres Unvermögens in ein Attest zusammengefaßt werden.

Bei der Vollstreckung von Haftstrafen bedarf es der Ausstellung eines Armuthsattestes nicht, wenn in dem Ersuchungsschreiben bemerkt ist, daß der Verurtheilte unvermögend ist.

Berlin, den 5. März 1880.

Der Justizminister: Friedberg.

An sämtliche Justizbehörden.

I 866 a. Kriminalkosten. 4. Vol. 4.

Vorstehende Verfügung bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Verwaltungsbehörden unseres Bezirkes.

Düsseldorf, den 1. September 1880. I. II. B. 4514.

860. 806.

Statut

des Schwellinger Deichverbandes im Kreise Mülheim an der Ruhr.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem die Besitzer der in den Bürgermeistereien Dinslaken und Holten, Kreis Mülheim a. d. Ruhr, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zwischen den Ortschaften Schwellingen und Alsum belegenen Niederungsgrundstücke zum Zwecke der Errichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung von Schutzwerken gegen Deterioration dieser Niederung durch das aus dem s. g. Elperbach kommende schädliche Wasser und durch das aus dem Rhein eintretende Sommer-Hochwasser zu einem Deichverbande zusammengetreten sind, ertheilen Wir auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G. S. S. 54) nach Anhörung der Betheiligten nachstehendem Deichstatute Unsere landesherrliche Genehmigung:

§. 1. Die Eigenthümer der zwischen den Mündungen der Emscher und des Elperbaches in den Rhein innerhalb der Katasterfluren Nr. 19, 20 und 21 der Gemeinde Beek-Hamborn und Flur 9, Gemeinde Walsum belegenen Grundstücke, soweit letztere bis auf 5,5 M. am Ruhrorter Pegel der Ueberschwemmung durch Sommer-Hochwasser ausgesetzt sind, werden zu einem Deichverbande unter dem Namen „Schwellinger Deichverband“ vereinigt.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Sitz am Wohnorte des Deichgräfen.

§. 2. Dem Deichverbande liegt die Errichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung folgender Anlagen ob:

1. Das linke Ufer des Elperbaches soll von dem Punkte, wo derselbe sich von dem s. g. Bruchweg abwendet, an, bis zur Mündung des qu. Baches in dem Rhein, mit einem, von 5,5 M. am Ruhrorter Pegel an, dem Bachgefälle entsprechend ansteigenden, Sommerdeiche verwallt

werden.

2. Das untere Stück des, das Meliorationsterrain durchfließenden s. g. Bruchgrabens soll nach Maßgabe der hierzu entworfenen Projektstücke direct in den Rhein geführt und das Hochufer des Rheins an dieser Stelle zur Abhaltung des Sommer-Hochwassers, sowie erforderlichen Falls zur Einlassung von Winter-Schlic-Wasser mit einer selbstthätigen Deichschleuse versehen werden.

3. Die weiter erforderliche Entwässerung des Verbandsgebiets durch den Bruchgraben wird der Verband vermittelt Anlage geeigneter Zweig-Gräben herbeiführen.

§. 3. Jeder Deichgenosse muß die Benützung seiner zum Verbande gehörigen Grundstücke zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung der Genossenschaftsanlagen (§. 2) unentgeltlich gestatten.

Bedarf es zur Herstellung und Unterhaltung dieser Anlagen der Abtretung von Grund und Boden, so hat der betreffende Genosse denselben herzugeben und muß ihm, soweit der Werth nicht durch das an den Dammbestirungen und Uferändern wachsende Gras oder durch andere besondere Vortheile ersetzt werden sollte, vom Deichverbande hierfür Entschädigung gewährt werden.

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung vom Verbandsvorstande interimistisch festgesetzt und ausgezahlt.

Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig.

Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Returs an die Regierung zu Düsseldorf einlegen.

Die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

§. 4. Da das Verhältniß des mit den projektierten Anlagen beabsichtigten Nutzens je nach Lage der Grundstücke östlich und westlich vom Aldenrade-Schwellinger Kommunalwege ein verschiedenes ist, so sollen die aufzubringenden Kosten auf die unterhalb und die oberhalb dieses Weges liegenden Grundstücke im Verhältniß von $\frac{3}{5}$ und $\frac{2}{5}$ des Größen-Einheitsfußes repartirt werden.

§. 5. Es soll ein Deichkataster angefertigt werden, in welches die Grundstücke nach Größe, Reinertrag und nach der im §. 4 bezeichneten Unterscheidung eingetragen werden. Das Kataster ist von einem vereideten Geometer auf Kosten des Deichverbandes anzufertigen und einer durch ortsübliche Publicationen mit 14 tägiger Frist zu berufenden Versammlung der sämtlichen Genossen vorzulegen. Einwendungen gegen das Kataster sind innerhalb einer vierwöchentlichen Präklusivfrist nach der Vorlegung desselben bei dem Landrathsamt zu Mülheim a. d. Ruhr anzubringen und werden nach Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vorstands-Mitgliedes durch einen von der Regierung zu Düsseldorf zu ernennenden Sachverständigen örtlich geprüft. Gegen die von der Regierung hierauf abzugebende Entscheidung findet binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist, von der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Minister für Landwirthschaft statt. Nach Ablauf

dieser Frist, bezw. nach Erledigung der eingegangenen Beschwerden, gilt das Deichkataster als festgestellt.

Das Deichkataster kann von Zeit zu Zeit einer Revision unterzogen werden, wobei das vorbezeichnete Verfahren jedesmal von neuem stattfindet. Ueber die Nothwendigkeit einer Revision beschließt der Verbandsvorstand, gegen dessen Beschluß die Berufung an die Regierung und an den Minister für Landwirtschaft zulässig ist.

§. 6. Der Vorstand des Verbandes besteht aus einem Deichgrafen und zwei Heimrathen. Die erste Wahl derselben findet unter dem Voritze des Landraths zu Mülheim a. d. Ruhr statt.

Die Formen dieser Wahl und alle übrigen auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des Schwellinger Deichverbandes bezüglichen Angelegenheiten richten sich nach den Vorschriften des Deichschau-, Graben- und Schleusen-Reglements in dem Herzogthum Cleve vom 24. Februar 1767.

§. 7. Unerhebliche Abänderungen des in der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten am 7. Mai 1880 superrevidirten Projects oder der für die Kostenrepartition angenommenen Verhältniszahlen können, je nach den im Laufe der Ausführung sich herausstellenden Erfordernissen, vom Vorstande unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschloffen werden.

Abänderungen dieses Statuts dürfen nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel.

Gegeben Bad Gastein, den 26. Juli 1880.

(L. S.) gez.: **Wilhelm.**

gez.: **Lucius. Friedberg.**

Vorstehendes Statut des Schwellinger Deichverbandes wird hiermit zur Kenntniß der Theilhaftigen gebracht.

Düsseldorf, den 28. August 1880. I. III. A. 3651.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

861. 807. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Selbstverlage des Verfassers F. Josef Dittrich zu Schandau im Jahre 1872 erschienene und in der Buchdruckerei von C. Richard Gärtner zu Dresden, große Brüdergasse Nr. 11, gedruckte nichtperiodische Druckschrift: „Send-schreiben an die Egoisten. Mahnruf an die deutschen Spieß- und Mastbürger“, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten.

Breslau, den 4. September 1880.

Königliche Regierung. **Sad.**

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

862. 816. **Bergpolizei-Verordnung**, betreffend die Schachtförderung und die Benutzung der sogenannten schwebenden Bühnen auf Bergwerken im Bezirke des königlichen Oberbergamts zu Dortmund. Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen

Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§. 1. Jede auf Bergwerken betriebene Fördermaschine muß mit einer zuverlässigen Hemm- oder Bremsvorrichtung versehen sein, welche sowohl während des Ganges der Förderung, als auch während ihres Stillstandes in Wirksamkeit gesetzt werden kann und so einzurichten ist, daß der Maschinenwärter ohne sich von der Steuerung zu entfernen, dieselbe leicht und sicher in und außer Wirksamkeit setzen kann.

Insbefondere muß jeder Kabel mit einer doppelten, hinreichend starken Sperklinkenvorrichtung versehen sein.

§. 2. Die Benutzung des Seils zum Ein- oder Ausfahren der Belegschaft ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Oberbergamts und unter genauer Beobachtung der von diesem für jeden einzelnen Fall erlassenen Spezial-Bergpolizei-Verordnung gestattet.

Anträge auf Genehmigung zur Seilsfahrt sind beim zuständigen königlichen Berg-Revierbeamten einzureichen.

§. 3. Die Benutzung der sogenannten schwebenden Bühnen darf nur nach vorheriger Genehmigung des zuständigen königlichen Berg-Revierbeamten erfolgen.

§. 4. Uebertretungen dieser Bergpolizei-Verordnung werden — insofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt — nach Maßgabe der §§. 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu 150 Mark bestraft.

§. 5. Die Bergpolizei-Verordnung wegen Anbringung geeigneter Bremsvorrichtungen an den Fördermaschinen vom 18. April 1854 und die Bergpolizei-Verordnung, die Befahrung der Schächte mittelst des Seils betreffend, d. d. Dortmund den 9. Dezember 1859, Düsseldorf den 16. Dezember 1859, Arnberg den 17. Dezember 1859, Minden den 29. Dezember 1859, Münster den 12. Januar 1860 — werden, letztere nach erfolgter Zustimmung der genannten königlichen Regierungen — hierdurch aufgehoben.

Dortmund, den 25. August 1880.

Nr. 8276. d.

Königliches Oberbergamt.

Sicherheits-Polizei.

863. 793. Es sind gestohlen:

1. Am 1. Juli cr. dem Fuhrknecht Christian Beder aus Essen von seinem in der Steelerstraße Nr. 16 belegenen Hauses verschlossenen Schlafzimmer: eine Cylinderuhr im Werthe von 27 M. Das Zifferblatt der Uhr trägt das Bildniß unseres Kaisers und war gesprungen. (S. 1380—80 I.)

2. In der Zeit vom 30. Juni bis 4. Juli cr. dem Schlosser Hermann Elbert aus Essen aus seinem unverschlossenen Wohnzimmer des Hauses Westend Nr. 58: a. ein goldener Siegelring mit hellbraunem Steine, Werth 7,50 M., b. ein goldener Siegelring mit bräunlichem Steine, Werth 5 M., c. ein goldener Siegelring mit einem halbabgebrochenen Goldblättchen, Werth 6 M., d. ein goldenes Medaillon in Form eines kleinen Vorhängeschloßes mit einer Schnur von braunen Glasperlen,

Werth 27 M., e. ein Paar goldene Ohrringe von länglicher Form, Werth 10 M. (J. 1381—80 L.)

Diejenigen, welche über die Thäterschaft und den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 27. August 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

864. 798. In der Nacht vom 14. zum 15. August cr. sind dem Agenten Friedrich Busche zu Ohligs mittels Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden:

Ein hellgrau-karrirtes Umschlagtuch, ein weißes Tischtuch, ein hellgrünes Kinderkleid mit dunkelgrünem Besatz, ein Handtuch gez. F. R., ein Paar hochleberne Frauenstiefelchen, ein Paar Damenschuhe aus schwarzem Lasting, ein Pfund Vanille-Chokolade.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 29. August 1880.

Der Erste Staats-Anwalt. J. B.: Uhles.

865. 799. Es sind gestohlen:

1. Dem Schneidermeister Kleine-Möllhoff von Vorbeck in der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts., aus seinem Laden mittels Einbruchs verschiedene Tuchreste im Werthe von 150 Mark; dieselben waren sämmtlich von dunkler und grau-melirter Farbe. (J. 1340—80 L.)

2. Dem Bergmann Theodor Overwien von Hütrop am 26. August 1880 aus seinem verschlossenen Hause aus einer in dessen Wohnstube stehenden unverschlossenen Komode: 1. eine zweisträngige goldene Uhrkette mit Medaillon und Schlüssel, 2. einen Trauring, inwendig gez. L. N., 3. einen goldenen Siegelring mit grünem Stein, 4. einen silbernen Ring, 5. ein goldenes Kreuz, 1 Paar goldene Ohrringe, eine goldene Broche mit schwarzen Steinen, 6. 3 M. baares Geld. (J. 1392—80 L.)

3. Dem Bergmann Gerhard Mölders aus Stoppenberg: a. eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und silberner viersträngiger Uhrkette; die Uhr trägt die Nr. 37124, b. ein Paar Mannszugstiefel. (J. 1408—80 L.)

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 31. August 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

866. 804. In der Nacht vom 30. zum 31. August d. J. sind aus dem evangelischen Pastorat zu Düsseldorf mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden:

Drei silberne Kinderlöffel, gez. M. E. Z. — J. Z. — E. Z.; sechs silberne Theelöffel, gez. O. B. Z.; zehn silberne Eßlöffel, meist gez. O. B. Z.; ein silberner Suppenlöffel, gez. O. B. Z.; sechs große silberne Gabeln, vier kleine silberne Gabeln, eine große graue Damastdecke, drei andere Damasttischdecken, eine gez. O. Z.; zwei wollene Tischdecken, eine schwarze Frauentuchjacke, zwei Damastservietten, gez. O. Z.; eine Anzahl Kinderstrümpfe (circa

ein Duzend), gez. XX, XX; ein Alfenide-Korkzieher.

Auf die Entdeckung der Thäter ist eine Belohnung von 25 Mark ausgesetzt worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über die Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft erteilen können, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 1. September 1880.

Der Erste Staatsanwalt. J. B.: Uhles.

867. 801. Anfangs August d. J. sind der Ehefrau des Bandwirlers Friedrich August Höhle aus ihrer Wohnung zu Barmen Sternstraße Nr. 5 folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. Zwei goldene Brochen, davon eine mit einer feinen, mit 2 Glöckchen versehenen Kette; 2. ein Damen-Siegelring mit mattblauem Steinchen; 3. ein Trauring gez. L. Nordmeyer 10. Juni 1872.

Um Ermittlung des Diebes und Auskunft über den Verbleib der gestohlenen Sachen wird ersucht.

Elberfeld, den 1. September 1880.

Der Erste Staatsanwalt. J. B.: Uhles.

868. 814. Am Nachmittage des 23. August d. Js. ist dem Fabrikarbeiter Hermann Losermann zu Altenrade aus dessen Wohnung eine silberne Cylinder-Uhr nebst Kette gestohlen. Die Uhr ist mit Sekundenzeiger und römischen Ziffern versehen und befindet sich auf der inneren Kapsel der Name Joh. Kruse eingravirt.

Derjenige, welcher über die Thäterschaft oder den Verbleib der Uhr Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Duisburg, den 6. September 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Weyer.

869. 819. **300 Mark Belohnung.**

Am 23. August ds. J. ist die Orgel in der evangelischen Kirche zu Ringelsbüschchen (Reyberg), Gemeinde Graefrath, durch Zerschneiden der Bälge und Zerstören des Trittwerks ruchlos beschädigt worden.

Auf die Entdeckung des Thäters ist Seitens der königlichen Regierung zu Düsseldorf eine Belohnung von 300 Mark ausgesetzt worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Thäter Auskunft geben können, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 7. September 1880.

Der Erste Staatsanwalt. J. B.: Uhles.

Personal-Chronik.

870. 817. A. Regierungs-Collegium.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Assessor Dr. Ruhnke hier selbst zum Regierungsrath zu ernennen.

B. Kommunal-Verwaltung.

Des Königs Majestät haben der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Wesel getroffenen Wahl gemäß den Rentner Louis Müller daselbst als unbesoldeten Beigeordneten der genannten Stadt für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

Der bisherige erste Beigeordnete Freiherr Friedrich v. Wittenhorst — Sonsfeld zu Gueth ist für eine fernere 6 jährige Amtsdauer zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Braßfeld ernannt worden.

C. Schul-Verwaltung.

Der Landdechant Giersberg zu Bedburdyd ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschule zu Gierath an Stelle des verstorbenen Pfarrers Kolvenbach ernannt worden.

Angestellt im Monat August 1880 folgende Lehrer und Lehrerinnen.

a. provisorisch:

1. Beckmann, Maria, an der kath. Volkssch. in Bracht.
2. Bruhn, Ludwig, an einer Volkssch. in Vermelskirchen.
3. Gillhausen, Maria, an der parität. städt. höhern Mädchensch. in M.-Gladbach.
4. Göbberz, Franz, an der kath. Volkssch. in Alstaden.
5. Heß, Christian, an einer kath. Volkssch. in Untermeiderich.
6. Hindrichs, Emil, an der 2. ev. Heckinghauser Volkssch. in Varmen.
7. Langen, Hubert, an der kath. Volkssch. in Schlebusch.
8. Palm, Carl, an der kath. Volkssch. in Styrum.
9. Schmitz, Theodor, an der kath. Volkssch. in Dümpten.
10. Schumacher, Maria, an einer Volkssch. in Mülheim a. d. Ruhr.
11. Tebarth, Wilhelmine, an der kath. Volkssch. in Rheinberg.
12. Willmen, Wilhelmine, an der kath. Volkssch. in Hilben.

b. definitiv:

1. Arens, Friedrich, an der kath. Volkssch. in Essen.
2. Arens, Friedrich, an der kath. St. Gertrudisschule in Essen.
3. Becker, Josef, an der kath. Volkssch. in Gierath.
4. Berlett, Julius, an der ev. Volkssch. in Herscheid.
5. Bertling, an der höhern Knabenschule in Grevenbroich.
6. Brinkmann, Joh., an der kath. Volkssch. in Cleve.
7. Buttenbruch, Maria, an der kath. Volkssch. in Laar.
8. Decker, Johann, an der

kath. Volkssch. in Rheindorf. 9. Degenhardt, Elise, an der kath. St. Johanneschule in Essen. 10. Deutsch, Josef, an der kath. Volkssch. in Traar. 11. Drolshagen, Maria, an der kath. Volkssch. in Alteneffen. 12. Gooßes, Gerhard, an der ev. Volkssch. in Herrath. 13. Gronemeyer, Ewald, an der ev. Volkssch. in Ronsdorf. 14. Helfenstein, Hermann, an der kath. Volkssch. in Beckhoven. 15. Hermes, Hermann, an einer städt. höhern Töchterchule in Essen. 16. Hofrichter, Robert, an der kath. Volkssch. in Geldern. 17. Hölfer, Carl, an der kath. Volkssch. in Geldern. 18. Hüsgen, Clemens, an der kath. Volkssch. in Ruhrodt. 19. Klütting, Carl, an einer ev. Volkssch. in Essen. 20. Küppers, Mathias, an der kath. Volkssch. in Willich. 21. Leuchtges, Heinrich, an der kath. Volkssch. in Mühsfeld. 22. Moos, Emil, an der ev. Volkssch. in Dhünn. 23. Offenbach, Josef, an der kath. Volkssch. in Dormagen. 24. Post, Richard, an der Rektoratschule in Ronsdorf. 25. Rogowski, Gottfried, an der ev. Volkssch. in Obrighoven. 26. Ruelsen, Peter, an einer Volkssch. in Neuf. 27. Schmidt, Rudolph, an der kath. Volkssch. in Elberfeld. 28. Schreiber, Rudolf, an der kath. Volkssch. in Gruiten. 29. Schreyer, August, an der ev. Volkssch. in Essen. 30. Steinmetz, Robert, an der Oberdörner kath. Volkssch. in Essen. 31. Trarbach, Heinrich Peter, an der ev. Friedrich-Wilhelms-Schule in Elberfeld. 32. Wisch, Emilie, an der ref. Amtsschule in Varmen. 33. Wistorf, Hugo, an einer kath. Volkssch. in Crefeld.

871. 808. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Düsseldorf. Angestellt: der Postassistent Sültenfuß in Oberhausen, Regbz. Düsseldorf, als Postverwalter.

Berufen: der Ober-Telegraphensekretär von Döbbeler von Frankfurt a. M. nach Duisburg; der Postsekretär Meuskens von Crefeld nach Coblenz, und der Telegraphensekretär Ehrhardt von Düsseldorf nach Berlin.

872. 818.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 99, 100 und 101 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
3178	Hauptlehrer an der katholischen Volksschule in Lobberich, Kreis Kempen. Einkommen: 1500 M. und Wohnungsgeld von 150 Mark.	15/9
3179	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Drsoy, Kreis Mörz. Einkommen: 900 M., Miethschädigung 120 M., Heizungskosten zc. 84 M. und 45 M. für persönlichen Brennbedarf.	20/9
3180	Klassenlehrer an der katholischen Volksschule in Walbed, Kreis Geldern. Einkommen: 1050 M. und Miethschädigung von 75 M.	sofort
3233	Lehrer an der ev. Volksschule in Frillendorf bei Essen. Einkommen: 1350 M., steigend von 5 zu 5 Jahren um 50 M., sowie freie Wohnung.	27/9
3234	Hauptlehrer an der ev. Volksschule in Kemlingrade, Kreis Lennep. Einkommen: 1350 M., freie Wohnung, Garten und Baumhof zc.	25/9
3181	Polizeisergant in Wülfrath, Kreis Mettmann. Einkommen: 1050 Mark.	1/10